



Einsatz von Körperkameras (Bodycams) bei der Kantonspolizei

Bericht in Erfüllung des Postulats 100-2016 BDP (Kohli, Bern)

Bericht des Regierungsrates

Datum RR-Sitzung:	2. Dezember 2020
Geschäftsnummer:	2020.SIDGS.473
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	nicht klassifiziert

Inhaltsverzeichnis

Bericht des Regierungsrates	1
1. Einleitung	3
2. Bodycams und ihre Einsatzgebiete	3
2.1 USA	3
2.2 Deutschland und Österreich	3
2.3 Schweiz	4
2.3.1 Stadt Zürich	4
2.3.2 Einsatz in den Polizeikörper der Kantone Neuenburg, Tessin und Graubünden	4
2.3.3 Die Haltung der Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten (KKPKS)	5
2.4 Analyse des Einsatzes von Bodycams ausserhalb des Kantons Bern	5
3. Aktuelle Situation im Kanton Bern	6
3.1 Rechtliche Grundlagen	6
3.2 Einschätzung des Regierungsrates	7
4. Alternative Handlungsoptionen und Massnahmen	8
4.1 Beweissichernde Aufnahmen	8
4.2 Bei Personenkontrollen	8
4.3 Fazit	9
5. Antrag an den Grossen Rat	9

1. Einleitung

Am 21. November 2016 überwies der Grosse Rat die Motion 100-2016 BDP «Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Einsatz von Bodycams bei Mitgliedern des Polizeicorps» als Postulat mit 107 zu 18 Stimmen bei 5 Enthaltungen.

Damit wird der Regierungsrat beauftragt zu prüfen, ob im Polizeigesetz eine gesetzliche Grundlage für den Einsatz von Bodycams bei Polizeieinsätzen zu schaffen sei. In der Begründung zur Motion wird präzisiert, zu welchem Zweck die Bodycams getragen werden sollen: «Aufgrund der leider immer öfter auftretenden Gewaltanwendungen gegen Sicherheitskräfte, sei es vor der Berner Reitschule, anlässlich von Sportveranstaltungen oder bei unbewilligten Demonstrationen, soll der Einsatz von Bodycams seitens der Polizeikräfte zur Gewaltprävention und Beweissicherung diskutiert und beschlossen werden».

Der Prüfauftrag soll Auskunft darüber geben, ob die Rechtsgrundlagen für einen dauernden oder einen fallweisen Einsatz genügen. Allfällig zu schaffende Rechtsgrundlagen müssten mit klaren Handlungsanweisungen an die Polizistinnen und Polizisten verbunden sein und mit übergeordneten Datenschutzbestimmungen und Persönlichkeitsrechten vereinbar sein.

Vor dem Hintergrund stetig steigender Gewalt gegen Angehörige der Polizei in den vergangenen Jahren¹ sind die Sicherheitsdirektion (SID) und die Kantonspolizei sehr dankbar für das vorliegende Ansinnen. Selbstverständlich hat die Kantonspolizei Bern die Entwicklung im vorliegend interessierenden Bereich seit Längerem im Auge. Mit grossem Interesse werden die Entwicklungen im In- und Ausland sowie die gemachten Erfahrungen verfolgt.

2. Bodycams und ihre Einsatzgebiete

Die nun folgende, nicht abschliessende Darstellung der Einsatzgebiete von Bodycams bei Polizeiorganen zeigt auf, dass international und auch national eine Heterogenität hinsichtlich des Zwecks, der Anwendungsbereiche und der Erfahrungen sowie der rechtlichen Verankerung von Bodycams besteht.

2.1 USA

Die Ursprünge des Tragens von Bodycams (Kurzform für «*bodyworn camera*») liegen in den USA. Im Zuge des Aufeinandertreffens von Polizistinnen und Polizisten mit afroamerikanischen Bürgerinnen und Bürgern wurde ab dem Jahr 2010 verstärkt der Vorwurf übertriebener Polizeigewalt laut. Bürgerrechtsbewegungen forderten mittels des Einsatzes von Körperkameras mehr Transparenz über das polizeiliche Handeln und wollten damit eine Minderung der Polizeigewalt erreichen. Mit dem Tragen und dem Einsatz der Körperkameras wird in den USA somit primär beabsichtigt, das Handeln der Polizistinnen und Polizisten zu dokumentieren und, als eine Folge daraus, deren korrekte Vorgehensweise aufzuzeigen.

Von Seiten der Polizei sollte durch das Tragen der Kameras gleichzeitig eine höhere Legitimität für ihr Handeln und eine Minderung der Beschwerden aus der Bevölkerung erreicht werden.

2.2 Deutschland und Österreich

Der Einsatz von Bodycams in Österreich und Deutschland ist anders gelagert als in den USA. Hier wird vielmehr bezweckt, die Polizistinnen und Polizisten vor gewalttätigen Übergriffen zu schützen, solche Übergriffe zu dokumentieren um darauf reagieren zu können.

¹ Allein im Jahr 2019 hat die Zahl der Fälle von Gewalt und Drohung gegen Beamte – im Vergleich zum Vorjahr 2018 – um 42 Prozent zugenommen (siehe [Kriminalstatistik 2019 der Kantonspolizei Bern](#))

Aus Sicht deutscher Polizistinnen und Polizisten geht es beim Tragen und möglichen Einschalten der Bodycam v.a. darum, dass die vermehrt abhanden gekommene Autorität des Polizeibeamten gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern wiederhergestellt und „auch die persönliche Sicherheit wiederhergestellt bzw. erhöht wird“ (Lehmann 2017, S. 35). Ergänzend zu einer guten Ausrüstung sollen denn auch die Bodycams dazu dienen, „Beamtinnen und Beamte noch besser vor Angriffen zu schützen“ (Kohlbecher 2013²).

Von Anfang 2016 bis Ende Februar 2017 kamen in Österreich in einer Testphase in den Städten Wien und Salzburg sowie im Bundesland Steiermark insgesamt 25 Bodycams zum Einsatz. Gemäss den Angaben des österreichischen Bundesinnenministeriums zeigte sich in der Testphase, dass die eingesetzten Körperkameras einen deutlich deeskalierenden Effekt erreichen können³. Seit Ende März 2019 wurden für die Polizeikorps der österreichischen Bundesländer, im Rahmen einer ersten Tranche, 140 Bodycams offiziell in Betrieb genommen.

Auch in Deutschland fanden seit dem Jahr 2014 in mehreren Bundesländern Pilotversuche mit Bodycams statt. Unterdessen wurden in allen Bundesländern Bodycams getestet oder werden bereits regulär eingesetzt. Dabei gehen die Bundesländer unterschiedlich weit. Einige Polizeikorps nutzen die Körperkameras flächendeckend (Bayern), andere punktuell bei grösseren Veranstaltungen (Hamburg, Hessen).

2.3 Schweiz

2.3.1 Stadt Zürich

Als erstes Polizeikorps der Schweiz startete die Stadtpolizei Zürich Anfang Februar 2017 einen Pilotversuch mit Bodycams. Die Polizistinnen und Polizisten in der Stadt Zürich sehen sich im schweizweiten Vergleich besonders häufig mit Gewalt und Drohungen konfrontiert. Um bei kritischen Situationen deeskalierend zu wirken, gleichzeitig die Sicherheit der Polizistinnen und Polizisten zu erhöhen und den Vorwurf des «racial profiling» zu entkräften, wurden uniformierte Mitarbeitende der Stadtpolizei Zürich für einen begrenzten Zeitraum mit Körperkameras ausgerüstet.

Das Institut für Delinquenz und Kriminalprävention (IDK) der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) begleitete die Studie wissenschaftlich. Dabei wurde ein besonderes Augenmerk auf die Wirkung von Bodycams auf das Auftreten physischer und/oder psychischer Gewalt gelegt. Die Autoren kommen zum Schluss, dass das Mitführen und der Einsatz von Bodycams zwar relevante Hinweise auf eine deeskalierende Wirkung aller Beteiligten geben, aber letztlich keinen signifikanten Effekt im statistischen Sinne der Bodycams belegen können⁴. Der Stadtrat der Stadt Zürich erarbeitete in der Folge eine Verordnung für den Einsatz von Bodycams und verabschiedete diese im November 2018 zuhanden der Beratung durch den Gemeinderat der Stadt Zürich. Zum Zeitpunkt der Erarbeitung des vorliegenden Berichts ist dieses Geschäft in der dafür zuständigen Kommission des Gemeinderates immer noch pending. Eine definitive Einführung von Bodycams ist in der Stadt Zürich demnach noch nicht erfolgt.

2.3.2 Einsatz in den Polizeikorps der Kantone Neuenburg, Tessin und Graubünden

Die drei titelerwähnten Kantone haben Rechtsgrundlagen geschaffen, damit die Verwendung von Systemen zur Videoüberwachung gesetzlich verankert ist.

² <https://www.hessen.de/pressearchiv/pressemitteilung/innenminister-boris-rhein-zahl-der-angriffe-auf-polizeibeamte-ist-erneut-0> (30.07.18)

³ <https://bmi.gv.at/news.aspx?id=4C6A6D736E654746334F4D3D> (1.03.2019)

⁴ Weisung des Stadtrats von Zürich an den Gemeinderat vom 21. November 2018 zum Erlass einer Verordnung über den Einsatz von Bodycams bei der Stadtpolizei: https://www.gemeinderat-zuerich.ch/Geschaefte/detailansicht-geschaeft/Dokument/6b96a136-1018-4969-81b3-f5bdd92e99fe/2018_0445.pdf

Der Kanton Neuenburg verfügt im Polizeigesetz über eine allgemeine Bestimmung⁵, hat die umfassenden und detaillierten Modalitäten, welche für den Einsatz von Bodycams notwendig sind – bspw. die Regelung der Aufbewahrung der Bild- und Tondaten, der Einsatzorte für die Videokameras oder deren Weiterverwendung – indes noch nicht präzisiert. Eine Einführung der Bodycams und somit Ausrüstung der Neuenburger Polizistinnen und Polizisten mit den Körperkameras ist noch nicht absehbar⁶.

Die Bestimmung im Polizeigesetz des Kantons Tessin⁷ ist weniger präzise gehalten als jene im Neuenburger Polizeigesetz. Es wird lediglich festgehalten, dass fixe und mobile Geräte für Video- und Audioaufnahmen bereitgestellt werden können, um die öffentliche Ordnung zu gewährleisten. Seit Oktober 2020 ist jedoch absehbar, dass die Bestimmung überarbeitet werden soll. So wurde am 23. Oktober 2020⁸ in einer Medienmitteilung darüber informiert, dass es zur Diskussion steht, die Bestimmung im Tessiner Polizeigesetz so anzupassen, dass die Gemeindepolizeien die Kompetenzen für den Einsatz mobiler Videoüberwachungssysteme (mit Bodycams und Dashcams) erhalten. Eine Arbeitsgruppe mit Vertretern des Kantons und der Gemeinden soll dabei u.a. zentrale Fragen betreffend Datenschutz klären. Um den Einsatz von Bodycams und Dashcams zu prüfen, soll zudem in absehbarer Zeit ein entsprechendes Pilotprojekt unter der Leitung der Kantonspolizei Tessin und in Zusammenarbeit mit der Polizei der Stadt Lugano gestartet werden.

Der Kanton Graubünden schliesslich verfügt im Polizeigesetz über eine Bestimmung, gemäss welcher „Sie [die Kantonspolizei] [...] allgemein zugängliche Orte mit körpernah getragenen Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten überwachen [kann], um Straftaten zu verhindern.“⁹ Derzeit¹⁰ werden bei der Kantonspolizei Graubünden jedoch keine Bodycams beschafft oder eingesetzt.

Gegenwärtig (Stand November 2020) setzt kein Polizeikorps in der Schweiz Bodycams als präventive Massnahme ein.

2.3.3 Die Haltung der Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten (KKPKS)

Die KKPKS verfolgt die technischen Entwicklungen und Erfahrungen aus den Pilotversuchen aufmerksam. Eine Empfehlung zuhanden der Polizeikorps hat sie bisher nicht abgegeben.

Die KKPKS begründet ihre Zurückhaltung damit, dass unter den Schweizer Polizeikorps keine einheitliche Haltung zum Thema und auch jeweils unterschiedliche rechtliche Grundlagen bestehen. Zudem sei es entscheidend, zwischen der situativen und generellen Verwendung von Bodycams bei Einsätzen zu unterscheiden. So wird der situative Einsatz von Videoteams in besonderen Situationen oder bei Einzereignissen, anlässlich derer mit strafbaren Handlungen zu rechnen ist, als sinnvoll bezeichnet. Das generelle Aufzeichnen sämtlicher Einsätze sei jedoch nicht verhältnismässig oder zielführend.

2.4 Analyse des Einsatzes von Bodycams ausserhalb des Kantons Bern

Der Einsatzzweck von Bodycams bei den untersuchten Polizeiorganen variiert. Während in den USA primär das Ziel verfolgt wird, die Polizeiarbeit transparent zu machen, verfolgen die Polizeikorps in den Bundesländern Deutschlands und Österreichs den Ansatz, mit dem Einsatz von Bodycams einen verstärkten Schutz der Polizistinnen und Polizisten vor eskalierenden Gewaltsituationen zu erreichen. In den Kantonen, die sich mit der Thematik auseinandergesetzt haben, ist dies ebenfalls der Fall.

⁵ Art. 101 Abs. 1 Loi sur la police (LPol) vom 4. November 2014

⁶ Stand der Information: 16. November 2020

⁷ Art. 9c Abs. 1 Legge sulla polizia (LPol) vom 9. Dezember 1989

⁸ https://www4.ti.ch/area-media/comunicati/dettaglio-comunica-to/?NEWS_ID=188999&tx_tichareamedia_comunicazioni%5Baction%5D=show&tx_tichareamedia_comunicazioni%5Bcontroller%5D=Comunicazioni&cHash=c9c12033028ec1f76674687a9cb703e0 (Stand: 16. November 2020)

⁹ Art. 22c Abs. 2 Polizeigesetz des Kantons Graubünden vom 20. Oktober 2004

¹⁰ Stand der Information: 16. November 2020

Erfahrungen namentlich in Deutschland und Österreich zeigen auf, dass das Tragen und Einschalten von Bodycams im Einsatz eine positive, insbesondere deeskalierende Wirkung haben kann. Im Falle des wissenschaftlich begleiteten Versuchs in der Stadt Zürich konnte dieser Effekt aber nicht als statistisch signifikant ausgewiesen werden.

In Einzelfällen wurden unerwünschte Nebenwirkungen (nämlich Gefährdungen von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten) beobachtet. Namentlich lag entgegen der Erwartungen der Anteil der registrierten geschädigten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten in den Schichten mit Bodycam über dem Anteil in den Schichten ohne Bodycams. Zur Erklärung der erwartungswidrigen Befunde ergibt sich aus den Daten, dass Bodycams das Verhalten von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten in Richtung eines unangemessen zurückhaltenden Einschreitens und einer formaleren Sprache beeinflussen und dadurch tätliche Angriffe begünstigen¹¹.

Zusammenfassend verfügen derzeit drei Kantone über die notwendigen gesetzlichen Grundlagen, ohne bislang Bodycams eingeführt zu haben. Die Stadt Zürich hat sich für die Einführung ausgesprochen, die notwendige Verordnung ist indes noch nicht beschlossen. Die KKPKS sieht davon ab, eine explizite Empfehlung für oder gegen den Einsatz von Bodycams abzugeben.

3. Aktuelle Situation im Kanton Bern

3.1 Rechtliche Grundlagen

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist verfassungsrechtlich verankert. Behörden dürfen Personendaten gemäss Artikel 18 der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1) nur bearbeiten, wenn eine gesetzliche Grundlage besteht und die Daten für die Erfüllung ihrer Aufgaben geeignet und notwendig sind. Die Anforderungen an eine gesetzliche Grundlage für einen flächendeckenden und regelmässigen Bodycam-Einsatz sind entsprechend hoch, namentlich mit Blick auf das Verhältnismässigkeitsprinzip.

Im Polizeigesetz vom 10. Februar 2019 (PolG; BSG 551.1), welches am 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist, bestehen verschiedene Grundlagen für den Einsatz von Videoüberwachungsgeräten durch die Kantonspolizei.

Artikel 122 PolG und Artikel 45 ff. der Polizeiverordnung vom 20. November 2019 (PolV; BSG 551.111) ermöglichen es der Kantonspolizei, Videokameras bei Massenveranstaltungen einzusetzen. Dabei handelt es sich bisher jeweils um herkömmliche Videokameras und nicht um solche, die am Körper getragen respektive an der Uniform eines Mitarbeitenden befestigt werden. Aufnahmen von Personen oder Personengruppen sowie von deren Äusserungen sind dabei möglich (auch mit Bodycams), wenn konkrete Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, es könne zu strafbaren Handlungen gegen Menschen, Tiere oder Sachen kommen.

Auch im Rahmen der polizeilichen Observation, einer Massnahme, die konkret geplant und verdeckt durchgeführt wird, ist es den Mitarbeitenden der Kantonspolizei gemäss Artikel 118 Abs. 1 PolG möglich, Videoüberwachungsgeräte einzusetzen.

Im Einzelfall ist die Kantonspolizei gestützt auf Artikel 118 Absatz 1 PolG (vor der Ausführung einer Straftat, wenn ernsthafte Anzeichen bestehen, dass Verbrechen oder Vergehen vor der Ausführung stehen) sowie als Strafverfolgungsbehörde gestützt auf die Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0) ermächtigt, beweissichernde Videoaufnahmen zu machen. Dies unter der Bedingung,

¹¹ Siehe «Zentrale Ergebnisse» der Studie Kersting, S., Naplava, T., Reutemann, M., Heil, M. & Scheer-Vesper, C. (2019). Die deeskalierende Wirkung von Bodycams im Wachdienst der Polizei Nordrhein-Westfalen: Abschlussbericht. Gelsenkirchen: Institut für Polizei- und Kriminalwissenschaft der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW».

dass andere Massnahmen der Informationsbeschaffung bzw. die Ermittlungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.

Eine explizite Grundlage für einen (umfassenden) präventiven Einsatz von Bodycams sieht die Polizeigesetzgebung hingegen nicht vor.

3.2 Einschätzung des Regierungsrates

Seit Jahren setzt die Kantonspolizei bei Veranstaltungen und Kundgebungen Videoüberwachungsgeräte ein, wenn konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass beim Anlass strafbare Handlungen gegen Menschen oder Sachen entstehen könnten. Diese Aufnahmen werden sehr oft für die Strafverfolgung eingesetzt, um einzelne Täter zu identifizieren oder bestimmte Tathandlungen zu dokumentieren. Dabei werden aber keine Bodycams verwendet, sondern Bild- und Audioaufnahmegeräte, die durch Videospezialistinnen und -spezialisten bedient werden. Damit ist in einem wichtigen Sicherheitsbereich die Möglichkeit für den Videoeinsatz im Kanton Bern bereits gegeben.

Pilot- und Testversuche haben zutage gebracht, dass Bodycams für Polizistinnen und Polizisten gerade bei der Arbeit im Patrouillendienst und bei Personenkontrollen ein hilfreiches Instrument darstellen können, indem sie zur Deeskalation beitragen. Zudem wird anhand der Aufnahmen eine erhöhte Transparenz der polizeilichen Handlungsweise ermöglicht. Dass Bild- und Tonaufnahmen der Videokameras in einem allfälligen strafrechtlichen Verfahren verwendet werden können, wird zudem als äusserst wertvoll erachtet.

Allerdings fehlen Erfahrungswerte einer regulären Anwendung von Bodycams in einem Schweizer Polizeikorps. Die Beispiele aus dem nahen europäischen Ausland lassen nicht ohne weiteres Rückschlüsse auf eine Anwendung in der Schweiz zu. Der vom Stadtzürcher Polizeikommando positiv gewertete Pilotversuch, bei welchem der Effekt der Körperkameras aber als statistisch nicht signifikant gewertet wurde, ist dabei ebenfalls nicht ausreichend (s. Ziffer 2.3.1).

Wenig Beachtung fand bisher die Frage, welchen Einfluss der flächendeckende Einsatz von Bodycams auf die Polizistinnen und Polizisten haben kann. Es fehlt an Erfahrungswerten dazu, wie sich das Tragen der Videokameras auf die physische und psychische Verfassung der Mitarbeitenden der Polizei auswirken kann. Eine amerikanische Studie von der Universität Utah¹² hat erstmals aufgezeigt, dass sich Körperkamera-tragende Polizistinnen und Polizisten nicht nur sicherer, sondern gleichzeitig auch überwacht fühlen. Gemäss der Studie kann der intensive Einsatz der Körperkameras und die dadurch wahrgenommene Überwachung der polizeilichen Arbeit zu einer erhöhten Burnout-Rate bei Polizistinnen und Polizisten führen.

Offene und aus Sicht des Regierungsrates noch nicht ausreichend beleuchtete Fragen bestehen auch noch in Bezug auf die Akzeptanz der Bevölkerung. Aus Sicht der Kantonspolizei ist zentral, dass das hohe Vertrauen in die Polizeiarbeit (gemäss ETH-Bericht zur Sicherheit 2020, Tabelle 5.1, liegt der Vertrauensindex bei 7.9, dies bei einem durchschnittlichen Institutionen-Vertrauensindex von 6.7) durch sichtbar auf dem Körper getragene Kameras nicht beeinträchtigt wird. Dies beispielsweise aus Angst vor Überwachung durch den Staat oder aufgrund von Bedenken im Zusammenhang mit dem Datenschutz. Die in der Schweiz im Vergleich zum Ausland generell tiefe Anzahl von (stationären) Überwachungskameras im öffentlichen Raum dürfte nicht zuletzt mit einer weitverbreiteten kritischen Haltung in der Bevölkerung zusammenhängen.

Der Verband der Schweizer Polizeibeamten (VSPB) und seine Berner Sektion, der Polizeiverband Bern Kanton (PVBK) unterstützen den Einsatz von Bodycams zumindest zum heutigen Zeitpunkt nicht. Diese

¹² Siehe Abstract zur Studie "Police Body-Worn Cameras: Effects on Officers' Burnout and Perceived Organizational Support", <http://journals.sagepub.com/doi/abs/10.1177/1098611118783987> (zuletzt aufgerufen am 29. Mai 2020)

derzeit ablehnende Haltung eines flächendeckenden und regelmässigen Einsatzes von Videokameras korrespondiert mit der skeptischen Einschätzung der KKPKS (s. Ziffer 2.3.3).

Der Regierungsrat kommt insgesamt zum Schluss, dass zum einen in Bezug auf den erfolgreichen Einsatz von Bodycams noch einige offene Fragen bestehen und zum anderen zurzeit kein dringender Bedarf zur Schaffung einer rechtlichen Grundlage für den flächendeckenden präventiven Einsatz von auf dem Körper getragenen Kameras besteht. Neben gewissen Vorteilen könnte ein solcher Bodycam-Einsatz auch gewichtige Nachteile mit sich bringen. Der Regierungsrat hält deshalb zurzeit einen flächendeckenden Einsatz von Bodycams nicht für angezeigt.

4. Alternative Handlungsoptionen und Massnahmen

Nachdem ein flächendeckender Einsatz von Bodycams nicht als zweckmässig angesehen wird, sind alternative Massnahmen und Anwendungsbereiche zu prüfen, in welchen man sich von einem Einsatz von auf dem Körper getragenen Kameras Vorteile verspricht.

4.1 Beweissichernde Aufnahmen

In Ergänzung zu den bestehenden Einsatzmöglichkeiten (s. Ziffer 3.1) sieht die Kantonspolizei Bern neu vor, im Rahmen der gerichtspolizeilichen Tätigkeit vermehrt beweissichernde Aufnahmen mit am Körper getragenen Videokameras zu machen. Für diesen Einsatzzweck ist unter Anwendung der StPO bereits eine Rechtsgrundlage vorhanden. Es ist im Sinne der Beweissicherung im Einzelfall zulässig, die Videokamera dann einzuschalten, wenn die Begehung einer Straftat unmittelbar bevorsteht resp. zu befürchten ist und wenn eine Straftat bereits begangen worden ist. Dabei steht nicht die deeskalierende Wirkung der Videoaufnahmen im Vordergrund, sondern ihre Verwendung als Mittel für die Strafverfolgung an neuralgischen Brennpunkten.

Die Videokameras inkl. Bodycams, welche für beweissichernde Zwecke eingeschaltet werden, stehen ab nächstem Jahr im Einsatz. Analog zur Weiterführung des Schwerpunkts «Gewalt im öffentlichen Raum» wird auch der Anwendungsbereich der Videokameras und somit der Fokus der beweissichernden Aufnahmen in diesem Bereich liegen.

4.2 Bei Personenkontrollen

Obwohl nicht Gegenstand der Motion 100-2016 BDP (Kohli, Bern) wird vorliegend auch auf die Thematik der Körperkameras bei Personenkontrollen verwiesen. Dabei geht es darum, dass in Zusammenhang mit dem Vorwurf, die Polizei diskriminiere bei Personenkontrollen, ebenfalls über den Einsatz von Bodycams diskutiert wird. Dabei ist festzuhalten, dass Bodycams lediglich eine mögliche Option von vielen darstellen. Zu diesem Schluss gelangt auch das Schweizerische Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR). Im Rahmen des Pilotversuchs der Stadtpolizei Zürich umschrieb das SKMR, nebst den Bodycams, mehrere Handlungsoptionen für Personenkontrollen, darunter u.a. die Angabe klarer Dienstansweisungen, die den individuellen Ermessensspielraum bei Personenkontrollen einschränken, das Einführen von Quittungen und eine kontinuierliche Weiterbildung und Sensibilisierung der Polizeimitarbeitenden.

Die Kantonspolizei Bern setzt verstärkt auf folgende Optionen, welche sich auch mit den Empfehlungen der SKMR decken:

- Fokus auf der Stärkung der interkulturellen Kompetenz der Polizistinnen und Polizisten. Mit der im Jahr 2017 stattgefundenen Weiterbildung «Türöffner Kultur» wurde ein erster Schritt zur verstärkten kulturellen Sensibilisierung vorgenommen. Im 2017 sowie im Folgejahr wurde für beson-

dere Zielgruppen an polizeilichen Mitarbeitenden zudem ein Vertiefungsmodul angeboten, welches an die Weiterbildung «Türöffner Kultur» anknüpfte. Dabei haben sich die Teilnehmenden vertieft mit der Thematik befasst und u.a. Handlungsanweisungen dazu erarbeitet.

- Aus den zentralen Erkenntnissen dieses Vertiefungsmoduls hat die Kapo, in Zusammenarbeit mit externen Referenten, im Jahr 2019 ein umfassendes Online-Tool erarbeitet, welches allen Mitarbeitenden für die individuelle Weiterbildung oder auf Anordnung zur Verfügung steht.
- Die stetig wachsende und heterogene Bevölkerung des Kantons Bern muss zum Thema der polizeilichen Personenkontrollen verstärkt informiert werden. Bürgerinnen und Bürger sollen klar darüber aufgeklärt werden, welches die Aufgabe der Polizei bei Personenkontrollen ist, was erlaubt ist und wo die Grenzen liegen und welche Rechte und Möglichkeiten Bürgerinnen und Bürger in diesem Zusammenhang haben.
- Die Mitarbeitenden sollen sich wie bis anhin an klaren und einheitlichen Kriterien bei Personenkontrollen orientieren können. Konkrete Anweisungen sollen dazu dienen, dass diskriminierende Vorgehensweisen bei Personenkontrollen vermieden werden.

Neben der internen Weiterbildung «Türöffner Kultur» werden Mitarbeitende der Kantonspolizei Bern im Rahmen der Weiterbildung Projekt ASPECT® (Analysing Suspicious People and Cognitive Training) im Erkennen von verdächtigen Situationen und Personen ausgebildet. Zudem pflegt die Kantonspolizei Bern einen regelmässigen Austausch mit verschiedenen Nichtregierungsorganisationen wie der Berner Informations- und Beratungsstelle gggon und dem Swiss African Forum (SAF).

4.3 Fazit

Im wichtigen Bereich der Veranstaltungen mit potenzieller Gewaltanwendung können bereits heute Videoüberwachungsgeräte eingesetzt werden, was bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen auch regelmässig geschieht. Gestützt auf die erwähnten bereits bestehenden rechtlichen Grundlagen im PolG und in der StPO soll künftig verstärkt in Einzelfällen von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, Kameras an notorisch gewaltbetroffenen Orten zum Zweck der Beweissicherung einzusetzen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Dabei werden auch an der Uniform der Polizeiangehörigen befestigte Kameras zum Einsatz kommen. Dieses Vorgehen hat aus Sicht der SID und der Kantonspolizei mehrere Vorteile: Es handelt sich um eine rasch umsetzbare Massnahme, da keine rechtlichen Anpassungen auf Gesetzesstufe nötig sind. Die Massnahme ist insgesamt verhältnismässig, da sie nicht flächendeckend, sondern punktuell erfolgt. Und sie kann ohne zeitliche Verzögerung erfolgen. Es ist möglich, wertvolle Erfahrungen zu sammeln, welche für eine allenfalls später diskutierte Weiterentwicklung die Entscheidungsgrundlage optimieren. Dabei stehen namentlich im Zusammenhang mit Gewaltdelikten beispielsweise auch Erfahrungen bezüglich Akzeptanz in der Bevölkerung, Auswirkungen auf die Mitarbeitenden und Konsequenzen für die Polizeitaktik im Fokus. Gestützt auf diese Erfahrungen und Auswertungen können eine zusätzliche Ausweitung des Einsatzes von Videoaufnahmen geprüft und gegebenenfalls eine Vorlage für die Anpassung des PolG erstellt werden. Auf eine flächendeckende Einführung von Bodycams ist deshalb gegenwärtig zu verzichten. Besondere rechtliche Grundlagen sind somit vorläufig keine zu schaffen.

5. Antrag an den Grossen Rat

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen und den Prüfauftrag der Motion 100-2016 BDP (Kohli, Bern) als erledigt abzuschreiben.